

Steuer- und sozialrechtliche Informationen
zu Leistungen in Anerkennungen des Leids
(Stand: 19. August 2021)

Leistungen in Anerkennung des Leids sollen möglichst vollständig den Betroffenen zugutekommen. Um hier eine Klarheit für Antragsstellerinnen und Antragsteller zu schaffen, möchten wir auf folgende relevante Informationen hinweisen:

1) Leistungen nach SGB II und SGB XII (u.a. Grundsicherung für Arbeitsuchende „Hartz IV“)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns bestätigt, dass die Leistung in Anerkennung des Leids nach den Vorschriften des SGB II und des SGB XII nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Es hat uns ferner bestätigt, dass diese Leistung nicht als Vermögen nach den Vorschriften des SGB XII zu berücksichtigen ist. Die erhaltenen Leistungen werden also nicht mit diesen Sozialleistungen verrechnet.

Ausführlichere Informationen finden Sie unter anderem in der Wissensdatenbank SGB II der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/11a-nicht-zu-berueckssichtigendes-einkommen>

2) Pfändbarkeit

Nach eingeholter Rechtsauffassung sollten Anerkennungsleistungen nicht pfändbar sein. Denn die Leistungen sollen Ihnen persönlich als Betroffene/r sexuellen Missbrauchs zugutekommen. Die Anerkennungsleistung dient ja allein dem Zweck, die Folgen der Traumatisierung zu mildern und Ihnen bei der Bewältigung belastender Lebensumstände zu helfen. Diese Rechtsauffassung steht im Einklang mit einem Beschluss des BGH vom 22.05.2014 (Az.: IX ZB 72/12).

Wir sehen keinen Grund, warum diese Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2014 auf die Anerkennungsleistungen, die ab dem 01.01.2021 gezahlt werden, keine Anwendung finden soll. Die Pfändbarkeit von Anerkennungsleistungen hängt jedoch vom Einzelfall ab und kann leider nicht pauschal beantwortet werden. Sie kann auch nicht abschließend von der katholischen Kirche beurteilt werden, eine Entscheidung obliegt letztlich den staatlichen Zivilgerichten.

3) Einkommenssteuer

Die materiellen Leistungen in Anerkennung des Leids unterfallen nicht der Einkommensteuer. Das Bundesfinanzministerium hat dem Kommissariat der deutschen Bischöfe in Abstimmung

mit den obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilt, dass diese Leistungen im Hinblick auf die Einkommensteuer nicht steuerbar sind, d.h. Betroffene müssen hierauf keine Einkommenssteuer entrichten.

4) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

Der Gesetzgeber hat mit § 13 Abs. 1 Nr. 19 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) einen neuen Befreiungstatbestand für die Schenkungsteuer beschlossen, dem nach unserer Rechtsauffassung die Leistungen in Anerkennung des Leids unterfallen und damit schenkungssteuerfrei bleiben. Die gesetzliche Pflicht, die freiwilligen Zuwendungen an die zuständigen Finanzbehörden zu melden besteht nach der Neuregelung ausschließlich für die jeweils zuständige Diözese beziehungsweise Ordensgemeinschaft. Eine Anzeigepflicht für Betroffene als Empfängerin oder Empfänger der Leistungen besteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 19 ErbStG ausdrücklich nicht mehr.
